

Az.: 4 A 747/16
1 K 2517/14

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des e. V.
vertreten durch den Geschäftsführer

- Kläger -
- Antragsgegner -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

gegen

den Kommunalen Sozialverband Sachsen
vertreten durch den Verbandsdirektor
Außenstelle Chemnitz
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz

- Beklagter -
- Antragsteller -

wegen

Zuwendung (Projektförderung); Rücknahme- und Änderungsbescheid
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 4. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Präsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Künzler und die Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Pastor und Dr. John

am 5. Dezember 2018

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 17. August 2016 - 1 K 2517/14 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens vor dem Obergerverwaltungsgericht.

Gründe

- 1 Der Antrag des Beklagten auf Zulassung der Berufung ist unbegründet. Das Vorbringen des Beklagten, auf dessen Prüfung das Obergerverwaltungsgericht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass einer der geltend gemachten Zulassungsgründe der Divergenz (1.), der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts (2.) oder der grundsätzlichen Bedeutung (3.) vorliegt.
- 2 Die Beteiligten streiten um die Verpflichtung des Beklagten zur Gewährung eines Personalkostenzuschusses für die Aufwendungen, die dem Kläger als Träger der freien Jugendhilfe im Jahr 2010 für die Beschäftigung einer Referentin für Jugendarbeit entstanden sind. Der Kläger hat die Maßnahme unter Einsatz von Fördermitteln des Beklagten sowie von Eigenmitteln wie geplant durchgeführt. Der Beklagte hat die Fördermittel allerdings nur in verringertem Umfang ausreichen können, weil das Sächsische Staatsministerium für Soziales Haushaltsmittel in geringerem Umfang als zunächst vorgesehen zugewiesen hat. Der Kläger hat die dadurch entstandene Finanzierungslücke durch den Einsatz zusätzlicher Eigen- und Drittmittel ausgeglichen. Der Beklagte hat das Begehren auf Leistung einer weiteren Zuwendung, soweit es zwischen den Beteiligten noch streitig ist, mit der Begründung abgelehnt, dass eine Zuwendung für Personalausgaben, die im Bewilligungszeitraum 2010 geleistet worden seien, jetzt nicht mehr zweckkonform eingesetzt und deshalb nicht gewährt werden könnte. Auf die Klage des Klägers hat das Verwaltungsgericht den

Beklagten antragsgemäß zur Gewährung einer weiteren Zuwendung für die im Jahr 2010 durchgeführte Maßnahme verpflichtet. Das Fehlen von Haushaltsmitteln könne einem gesetzlich begründeten Förderanspruch grundsätzlich nicht entgegengehalten werden. Die Fördervoraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII lägen vor. Das bei dem vom Beklagten nach § 74 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII auszuübende Ermessen habe sich inzwischen darauf reduziert, dass die Förderung zu gewähren sei. Eine zweckkonforme Verwendung der Mittel durch den Kläger sei noch möglich. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 17. Juli 2009 - 5 C 28.08 -, juris Rn. 16 ff. = BVerwGE 134, 206) könne eine in der Vergangenheit liegende Maßnahme, die tatsächlich durchgeführt worden sei, auch durch eine nachträgliche Verwaltungsentscheidung gefördert werden. Ein Anspruch auf eine Förderung bestehe dann nicht, wenn die Mittel nicht mehr zweckkonform für die Maßnahmen verwendet werden könnten, zu deren Förderung sie begehrt werden. Bei einer Förderung im Rahmen der hier vorliegenden Festbetragsfinanzierung sei auch erheblich, ob diese Kosten niedriger als zunächst veranschlagt entstanden seien. Die tatsächlich angefallenen oder künftig noch anfallenden Kosten bildeten die Höchstgrenze der rechtmäßig möglichen Förderung. Hier könne die Förderung noch zweckkonform erfolgen, wenn der Kläger die beantragten Fördermittel nachträglich erhalte. Er habe die Maßnahme nicht der zunächst verringerten Förderung entsprechend gekürzt durchgeführt, sondern unter Einsatz weiterer Eigenmittel wie beantragt durchgeführt. Die Fördermittel könnten deshalb zum Ausgleich der vorübergehend zu einem anderen Zweck verwendeten Eigenmittel eingesetzt werden. Dies sei mit dem Fall vergleichbar, dass der Kläger zur vorläufigen Finanzierung der Maßnahme einen Kredit bei einem Dritten aufgenommen hätte.

- 3 1. Die Berufung ist nicht wegen des geltend gemachten Zulassungsgrundes der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO zuzulassen. Dieser Zulassungsgrund soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung der materiellen Gerechtigkeit im Einzelfall ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur erfüllt, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht

einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Als obergerichtlicher Rechtssatz kommt dabei allein ein Rechtssatz des dem Verwaltungsgericht übergeordneten Obergerichts in Betracht. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 25. Mai 2011 - 4 A 485/09 -, juris Rn. 13; Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 23, st. Rspr.).

- 4 Zur Darlegung der Divergenz gehört der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.
- 5 Daran fehlt es hier. Der Beklagte macht geltend, das Verwaltungsgericht weiche bei der Frage, ob Zuwendungen für jugendhilferechtliche Maßnahmen - hier zur Deckung von Personalkosten - noch zweckkonform für den beantragten Förderzweck verwendet werden könnten, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme unter Einsatz von Eigenmitteln durchgeführt habe, vom Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Juli 2009 (a. a. O.) ab. Der Beklagte legt indes nicht dar, von welchem entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das Verwaltungsgericht abgewichen sein soll, indem es einen davon abweichenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat. Das Verwaltungsgericht hat vielmehr in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entschieden, dass eine in der Vergangenheit liegende und tatsächlich durchgeführte Maßnahme auch durch eine nachträgliche Verwaltungsentscheidung gefördert werden könne, wenn die Mittel noch zweckkonform verwendet werden können. Es hat sodann ausgeführt, dass dies auch zur Deckung von zunächst vorläufig eingesetzten Eigenmitteln erfolgen könne, wenn die Maßnahme trotz reduzierter Förderung wie ursprünglich geplant durchgeführt worden sei. Ein Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts durch Aufstellen eines divergierenden abstrakten Rechtssatzes ist vom Beklagten insoweit nicht dargelegt. Ebenso wenig ist dargelegt, worin eine Abweichung liegen soll und dass die Entscheidung darauf beruht. Der vom Beklagten angeführten

Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts kann nicht der Rechtssatz entnommen werden, dass eine zweckkonforme Verwendung von Fördermitteln in der hier vorliegenden Konstellation ausgeschlossen ist.

6 2. Die Berufung ist auch nicht wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zuzulassen. Solche Zweifel sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens innerhalb der Zweimonatsfrist des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens offen erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 4. Mai 2018 - 4 A 562/15 -, juris Rn. 2, st. Rspr.).

7 Der Beklagte macht hierzu geltend, die Fördermittel könnten nicht mehr zweckkonform für die Maßnahme verwendet werden, zu deren Förderung sie begehrt würden. Der Kläger habe die Maßnahme den beantragten Zwecken entsprechend unter Verwendung reduzierter Fördermittel und zusätzlicher Eigen- und Drittmittel durchgeführt. Dies stehe einer weiteren Förderung entgegen, die jetzt nicht mehr möglich sei. Sie könne nicht für den Ausgleich zusätzlich eingesetzter Eigen- oder Drittmittel verwendet werden. Die Maßnahme sei ausfinanziert. Das Verwaltungsgericht habe den in § 23 SÄHO festgelegten Subsidiaritätsgrundsatz unzureichend gewürdigt, wonach der Zuwendungsempfänger den Zuwendungszweck primär selbst zu finanzieren und vorrangig Eigenmittel einzusetzen habe, weil die öffentliche Förderung nur ergänzenden Charakter habe. Das Verwaltungsgericht verkenne den entscheidungserheblichen Unterschied, ob bei einer ausbleibenden öffentlichen Förderung Kredite Dritter oder andere Eigenmittel eingesetzt werden, um die Maßnahme im zunächst vorgesehenen Umfang durchzuführen.

8 Dieser Vortrag begründet keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Gemäß § 74 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 Nr. 4 SGB VIII ist die Frage des Einsatzes von Eigenmitteln regelmäßig Voraussetzung für eine Förderung, die nach der Vorstellung des Gesetzgebers subsidiär zu hoheitlichen Leistungen erfolgen soll (vgl. auch § 4 Abs. 2 SGB VIII; Trésoret in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB VIII, 2. Aufl. 2018, § 74 SGB VIII, Rn. 43) und an deren Durchführung der Zuwendungsgeber ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht in dem

notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 26 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 i. V. m. § 14 HGrG und § 23 SÄHO). Eine "Vollfinanzierung" aus öffentlichen Mitteln ist vom Gesetz nicht beabsichtigt. Sie kann allenfalls in besonders gelagerten Extremfällen in Betracht kommen. Bei ausreichenden Eigenmitteln, die einem freien Träger die volle eigene Finanzierung seines Angebotes erlauben, kann trotz der Förderungspflicht dem Grunde nach bei der Ermessensentscheidung über die Höhe der Förderung eine "Nullförderung" ermessensgerecht sein (vgl. HessVGH, Urt. v. 6. September 2005 - 10 UE 3025/04 -, juris Rn. 45 m. w. N.). Ob und insbesondere in welcher Höhe der Zuwendungsempfänger eine Eigenleistung zu erbringen hat, ist regelmäßig Gegenstand der Festlegungen des jeweiligen Zuwendungsprogramms durch Bestimmung "angemessener" Eigenmittel (vgl. Nr. 4.1.2 der hier einschlägigen FRL überörtlicher Bedarf vom 10. Februar 2009, SächsABl. 2009 Nr. 27, S. 1108). Bei der Prüfung der Fördervoraussetzung im Zuwendungsverfahren sowie bei der vom Zuwendungsgeber zu treffenden Ermessensentscheidung wird bei Trägern der Jugendhilfe, die in einer Förderperiode verschiedene Maßnahmen unter Inanspruchnahme von Fördermitteln durchführen, regelmäßig nur eine solche Entscheidung ermessensgerecht sein, die von einem Zuwendungsempfänger für eine Maßnahme nicht den Einsatz aller ihm zur Verfügung stehender Eigenmittel verlangt. Dementsprechend ist nach der hier einschlägigen Förderrichtlinie (s. o.) nur der Einsatz "angemessener" Eigenmittel vorgesehen, was die Verwendung weiterer Eigen- oder Drittmittel für andere Maßnahmen ebenso ermöglicht wie deren Einsatz für den Fall einer wider Erwarten ausbleibenden Förderung. Entscheidet sich im letztgenannten Fall - wie hier - der Zuwendungsempfänger für eine Durchführung der Maßnahme im ursprünglich geplanten Umfang unter Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln oder durch eine Kreditaufnahme bei Dritten, kann der Zweck der Zuwendung auch noch nach Beendigung der Maßnahme bzw. nach Auslaufen des Förderzeitraums erreicht werden (vgl. Grube in: Hauck/Noftz, SGB, 09/12, § 74 SGB VIII, Rn. 59). Dass - wie der Beklagte meint - insoweit ein entscheidungserheblicher Unterschied zwischen dem Einsatz von Eigen- oder Drittmitteln, der Aufnahme eines Kredits oder dem vom Bundesverwaltungsgericht erwogenen vorläufigen Verzicht auf eine vereinbarte Vergütung besteht (Urt. v. 17. Juli 2009 - 5 C 25.08 -, juris Rn. 19) und deshalb die Richtigkeit erstinstanzlicher Entscheidung ernstlich zweifelhaft ist, legt das Zulassungsbegehren nicht dar. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.

- 9 3. Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zuzulassen. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf, was dann zutrifft, wenn die klärungsbedürftige Frage mit Auswirkungen über den Einzelfall hinaus in verallgemeinerungsfähiger Form beantwortet werden kann. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war, als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragsschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 31. März 2015 - 4 A 8/14 -, juris Rn. 20, st. Rspr.).
- 10 Der Beklagte hält die Frage für grundsätzlich bedeutsam, ob Zuwendungen, zu deren Förderung sie begehrt wurden, bei ausbleibender Förderung noch nachträglich zweckkonform verwendet werden können, wenn der Zuwendungsempfänger die Maßnahme unter Einsatz von Eigenmitteln und/oder zusätzlichen Drittmitteln wie beantragt durchgeführt hat. Weiter hält er für grundsätzlich bedeutsam, ob in diesen Fällen der Grundsatz der Subsidiarität (§ 23 SäHO) und die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit (§§ 6, 7 SäHO) einer nachträglichen Förderung entgegenstehen. Der Beklagte legt indes nicht dar (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass die von ihm aufgeworfenen Fragen klärungsbedürftig sind. Hierzu reicht der Hinweis, die Rechtsfrage sei bislang noch nicht ober- oder höchstgerichtlich entschieden worden, nicht aus (BVerwG, Beschl. v. 9. März 1993, NJW 1993, 2825, 2826 zu § 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Ebenso wenig reicht es aus, wenn - wie hier - die Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts, bei einer ausbleibenden und durch den Zuwendungsempfänger mit Eigenmitteln ausgeglichenen Förderung könne deren nachträgliche Förderung noch begehrt werden, aufgegriffen und in Frageform gekleidet wird (vgl. BVerwG, Beschl. v. 10. November 1992, NVwZ-RR 1993, 276 zu

§ 133 Abs. 3 Satz 3 VwGO). Es sind vielmehr Gründe darzutun, aus denen sich die Möglichkeit ergibt, die Entscheidung im künftigen Berufungsverfahren könne dazu dienen, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Darüber hinaus fehlt es an Angaben dazu, worin die allgemeine und über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung bestehen soll. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, die in einer Vielzahl von Fällen von Bedeutung sein wird, ist mit dem Zulassungsvorbringen des Beklagten jedenfalls nicht dargetan.

- 11 Die Kostenentscheidung in dem nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfreien Verfahren beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.
- 12 Dieser Beschluss ist gemäß § 152 Abs. 1 VwGO unanfechtbar.

gez.:
Künzler

Pastor

John